



Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Sofern von der Bauverwaltung einheitliche Vergabe- und Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- sowie Stellen- und Raumbedarfsplanes, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/ Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

- 2.2 Die Baurechnung besteht aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,

- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV),

- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen, wenn diese bereits im Vorfeld in das Verfahren eingebunden war. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk nach den von der Bauverwaltung vorgegebenen Mustern zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden (zahlenmäßiger Nachweis), wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind zunächst nur das Bauausgabebuch oder eine als mit dem Original übereinstimmend bescheinigte Ablichtung, eine Ausgabengegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, bei wesentlichen Abweichungen gegenüber der baufachlich geprüften Bauunterlage in Gegenüberstellung zur anerkannten Flächenberechnung, beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen. Sofern die Bauverwaltung hierfür einheitliche Muster vorgibt, sind diese zu verwenden.